



Nachruf

Am 9. August 2006 ist Herr

Roland Behmel

im Alter von 80 Jahren verstorben.

Herr Roland Behmel war von Mai 1959 bis zur Landkreisgebietsreform beim ehemaligen Landkreis Ingolstadt beschäftigt. Anschließend bis zu seiner Ruhestandsversetzung am 1. Januar 1985 als Leiter der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle im Landkreis Eichstätt tätig.

Der Landkreis Eichstätt dankt dem Verstorbenen für seine langjährige, treue und gewissenhafte Pflichterfüllung. Er wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 11. August 2006
Dr. Xaver Bittl
Landrat

Inhalt:

- 146 Jägerprüfung 2007 (1. Termin)
- 147 Vollzug der Baugesetze;
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 53 „Papst-Victor-Straße“ zur Nachverdichtung der vorhandenen Bebauung der Hausnummern 21 bis 53 (ungerade)
hier: Satzungsbeschluss
- 148 Vollzug der Baugesetze;
Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Weinleite“ zur Schaffung von Nachverdichtungsmöglichkeiten
hier: Satzungsbeschluss
- 149 Dorferneuerung Steinsdorf II, Markt Altmannstein, Landkreis Eichstätt (Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

146 Jägerprüfung 2007 (1. Termin)

Bekanntmachung vom des Bayer. Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 05.07.2006, Nr. R4 -7931-1429

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung 2007 findet gemäß der Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung –JFPO) vom 28.11.2000 (GVBl S. 802 landesweit einheitlich am

**Dienstag, 30 Januar 2007 statt,
Beginn: 09:00 Uhr.**

Prüfungsbewerber für die Jägerprüfung 2007 die im Landkreis Eichstätt ihren Wohnsitz haben, oder hier den Ausbildungslehrgang besucht haben, können sich bis spätestens 30. November 2006 unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort und vollständiger Anschrift bei der Unteren Jagdbehörde am Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, Zimmer 209, anzumelden. Anstelle der Kreisverwaltungsbehörde sind auch die Gemeinden zur Entgegennahme von Anmeldungen zuständig.

Hat ein Prüfungsbewerber keinen Wohnsitz in Bayern, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei einer Kreisverwaltungsbehörde desjenigen Regierungsbezirks anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will.

Der genannte Termin ist eine Ausschlussfrist. Anmeldungen, die nach dem 30.11.06 beim Landratsamt eingehen, müssen zurückgewiesen werden. Antragsformblätter auf Zulassung zur Jägerprüfung sind beim Landratsamt vorrätig.

Für die Abnahme der Jägerprüfung wird eine Gebühr von € 255,00 erhoben. Die Verwaltungsgebühr beträgt gemäß Tarif. Nr. 6.1.1/1.67 des Kostenverzeichnisses 7,50 €. Die Gebühr ist vor der Anmeldung zur Prüfung bei der Kreiskasse einzuzahlen.

Bewerber, bei denen sich nach der Anmeldung ein Wohnungswechsel ergibt, haben die Änderung ihrer Anschrift der Zulassungsbehörde oder der Regierung von Oberbayern mitzuteilen.

Mit der Anmeldung sind gemäß § 6 Abs. 1 JFPO vorzulegen:

1. Der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr;
2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf;
3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters;
4. der Nachweis über die jagdliche Ausbildung (§ 4 Abs. 1 und 2 JFPO), oder bei Prüfungsbewerber außerhalb Bayerns- über eine vergleichbare Ausbildung. Die vorgeschriebene Ausbildung muss mindestens 120 Stunden umfassen. Mindestens 60 Stunden müssen dabei auf den praktischen Teil der Ausbildung entfallen. Dem Nachweis der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht gleich die Bestätigung über eine einjährige jagdliche Ausbildung bei einem bestätigten Lehrherren. Der Nachweis über die Schießausbildung bezieht sich auch darauf, dass der Bewerber mit Pistole und Revolver mindestens je 5 Schüsse auf die Scheibe, außerdem mindestens 5 Büchschüsse auf die Scheibe „flüchtiger Überläufer“ abgegeben hat.
5. der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd, es sei denn, dass der Prüfungsbewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung die schriftlich erklärt, auf die Fallenjagd zu verzichten. Der Verzicht kann widerrufen werden, wenn die Teilnahme an einem Lehrgang zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird.

Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die jagdliche Ausbildung nach § Abs. 1 und 2 JFPO noch nicht abgeschlossen haben, haben den Nachweis hierüber spätestens bis zum 16. Januar 2007 bei der Regierung von Oberbayern vorzulegen.

Diese Bekanntmachung gilt auch für Personen, die zur Erlangung eines Falknerjagdscheines an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen, mit der Maßgabe, dass bei den Anmeldeunterlagen der Nachweis von Kenntnissen des Waffenrechts, der Waffentechnik und des Führens von Jagdwaffen entfällt und die Prüfungs-

gebühr € 170,00 beträgt. Bei der Anmeldung haben diese Bewerber zusätzlich eine Erklärung abzugeben, dass sie nur an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen. Bei der eingeschränkten Jägerprüfung entfällt der Prüfungsteil "jagdlisches Schießen und Handhabung der Waffe".

Die Einladung der Prüfungsteilnehmer erfolgt schriftlich durch die Regierung von Oberbayern.

Soweit sich nach der Anmeldung zur Jägerprüfung eine Änderung des Wohnsitzes ergibt, hat der Bewerber dem Landratsamt Eichstätt oder die Regierung von Oberbayern die Ladungsanschrift mitzuteilen, damit die Ladung ordnungsgemäß erfolgen kann.

Eichstätt, den 09.08.2006
gez. Steiner, Regierungsrätin

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

**147 Vollzug der Baugesetze;
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 53 „Papst-Victor-Straße“ zur Nachverdichtung der vorhandenen Bebauung der Hausnummern 21 bis 53 (ungerade)
hier: Satzungsbeschluss**

Bekanntmachung

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 29.06.2006, Protokoll-Nr. 131, die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 53 „ Papst-Victor-Straße“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, bei der Stadt Eichstätt (Rathaus am Marktplatz 11, Stadtbauamt im II. Stock, während der allgemeinen Dienstzeiten) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Eichstätt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eichstätt, den 10.08.2006
I.V.
Dr. Josef Schmidramsl, Bürgermeister

**148 Vollzug der Baugesetze;
Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Weinleite“
zur Schaffung von Nachverdichtungsmöglichkeiten
hier: Satzungsbeschluss**

Bekanntmachung

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 29.06.2006, Protokoll-Nr. 129, die Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Weinleite“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, bei der Stadt Eichstätt (Rathaus am Marktplatz 11, Stadtbauamt im II. Stock, während der allgemeinen Dienstzeiten) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Eichstätt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eichstätt, den 10.08.2006
I.V.
Dr. Josef Schmidramsl, Bürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben

**149 Dorferneuerung Steinsdorf II , Markt Altmannstein,
Landkreis Eichstätt**

Beschluss

A Entscheidender Teil
1. Anordnung der Dorferneuerung Steinsdorf II
Nach §§ 1, 4 und 86 Abs.1 Nr.1 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG– wird das Verfahren Steinsdorf II (Flurbereinigung) zum Zwecke der Dorferneuerung angeordnet.
Die Anordnung gilt für das vom Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben festgestellte Verfahrensgebiet (Flurbereinigungsgebiet).

Die Gebietsabgrenzung ist in der anliegenden Gebietskarte, die Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses ist, flurstücksscharf dargestellt.

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer am Verfahren. Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergemeinschaft. Die Teilnehmergemeinschaft entsteht mit diesem Beschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen Teilnehmergemeinschaft Steinsdorf II führt und ihren Sitz in Steinsdorf hat. Sie steht unter der Aufsicht des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen diesen Beschluss können binnen eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung beim Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Postanschrift: Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Postfach 11 63, 86379 Krumbach (Schwaben)) schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Ist über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden worden, ist die Klage ohne ein Vorverfahren zulässig. Die Erhebung der Klage ist in diesen Fällen nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten schriftlich zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof –Flurbereinigungsgericht–, Ludwigstraße 23, 80539 München, (Postanschrift: Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Postfach 34 01 48, 80098 München) zulässig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klageantrag braucht nach Art, Umfang und Höhe nicht bestimmt zu sein. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen drei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

B Hinweise

1. Offenlegung des Beschlusses

Dieser Beschluss (Entscheidender Teil mit Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise und Begründung) wird im Markt Altmannstein, in der Stadt Beilngries, im Markt Kösching sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Pförring für die Gemeinden Mindelstetten und Oberdolling und den Markt Pförring öffentlich bekannt gemacht (§§ 6 Abs. 2, 110 FlurbG, Art. 26 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 2 GO).

Eine Kopie dieses Beschlusses (mit einem Abdruck der Gebietskarte) liegt vom Tag nach der Bekanntmachung an zwei Wochen lang in der o. g. Stadt, den Märkten und der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus (§§ 6 Abs. 3, 115 Abs. 1 FlurbG).

Die Gebietskarte kann auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben unter der Gliederung Verfahren - Verfahrenskarten - Gebietsabgrenzung eingesehen werden.

(<http://www.ale-schwaben.bayern.de/verfahren/index.html>)

2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 FlurbG).

3. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken erholt das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben aus dem

Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuchs sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

4. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

4.1 Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans gelten folgende Einschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsge-
mäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers vornehmen lassen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

4.2 Wer den Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2, 3 FlurbG (vgl. Nrn. 4.1.b, c) zuwiderhandelt, handelt nach § 154 Abs. 1 FlurbG ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geld- buße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –.

C Begründung

Der Markt Altmannstein beantragte am 01.07.1993 eine Dorf-erneuerung für Steinsdorf durchzuführen. Dabei sollen ins-
besondere

- die Dorfgemeinschaft und die Identifikation der Bürger mit ihrem Dorf gestärkt,
- die innerörtlichen Verkehrsverhältnisse dorfgemäß gestaltet und verbessert,
- das Ortsbild von Steinsdorf mit seiner ländlich dörflichen Bausubstanz erhalten und gestaltet,
- die Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebe verbessert,
- Infrastruktur- sowie Freizeit- und Erholungseinrichtungen für den örtlichen Bedarf geschaffen,
- Lebensräume für Pflanzen und Tiere gesichert und verbessert,
- die notwendige begleitende Bodenordnung und Regelung der Rechtsverhältnisse durchgeführt werden.

Solche Maßnahmen können im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz ausgeführt werden

(§ 86 Abs.1 Nr.1 FlurbG). Dem Zweck der Dorferneuerung entsprechend erstreckt sich das Verfahrensgebiet Steinsdorf II im Wesentlichen auf die Ortslagen von Steinsdorf. Es ist ca. 51 ha groß.

Nach § 5 FlurbG wurden die voraussichtlich beteiligten Bürger und Grundeigentümer über den besonderen Zweck der Dorferneuerung, über die Abgrenzung des Verfahrensgebietes sowie über die zu erwartenden Kosten informiert. Die zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört; sie haben keine Bedenken gegen die Dorferneuerung vorgebracht.

Aufgrund der Ergebnisse der Vorbereitungsphase, der aktiven Bürgerbeteiligung, der Informationsversammlungen und der Anhörung hält das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben die Voraussetzungen für eine Dorferneuerung und das Interesse der Beteiligten für gegeben. Die Dorferneuerung in einem Verfahren nach Flurbereinigungsgesetz ist eine wirksame Maßnahme zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in Steinsdorf; ein Verfahren nach §§ 1, 4 und 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG war deshalb anzuordnen.

Krumbach, den 17.07.2006
gez. H u b e r, Präsident